

Bekanntmachung der Gemeinde Ohorn zur nachträglichen Eintragung einer vergessenen öffentlichen Straßen in das Straßenbestandsverzeichnis

Nach der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 20.08.2019, welche am 13.12.2019 in Kraft getreten ist, ist die nachträgliche Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen durch ein Eintragungsverfahren nach § 54 Abs. 1 SächsStrG nur noch bis zum 31.12.2022 möglich.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.06.2021 hat die Verwaltung mit Eintragungsverfügung vom 26.07.2021 verfügt, die folgende Straße nachträglich in das o. g. Straßenbestandsverzeichnis der Gemeindestraßen einzutragen:

Nr. OS 52 - "Hauptstraße Abzweig Nr. 26 - 36 (Ohorn) - OS52" von Anfangspunkt "Knoten-Nr. 3369022, zugleich Hauptstraße (Ohorn) - OS50" bis Endpunkt "Knoten-Nr. 3369032, zugleich südliche Grenze des Flurstückes 205/3, Gemarkung Ohorn"

Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Straßenlänge, Angaben zu Straßenabschnitten und/ oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus der dazugehörigen Karte.

Die Eintragungsverfügung mit dem Bestandsblatt und der dazugehörigen Karte liegen für die Dauer von sechs Monaten und zwar in der Zeit

vom 06. September 2021 bis einschließlich 07. März 2022

zu den Sprechzeiten

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Mittwoch: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bauamt der Stadtverwaltung Pulsnitz, 01896 Pulsnitz, Goethestraße 28, Zimmer 1.2

zur Einsicht für die Allgemeinheit aus. Die Gemeinde Ohorn gehört der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz an. Die Stadt Pulsnitz ist erfüllende Gemeinde und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz.

Die Unterlagen werden in dieser Zeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Ohorn eingestellt. Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ohorn, Gemeindeverwaltung, Schulstraße 2, 01896 Ohorn einzulegen.

Ohorn, den 16.08.2021

Sonja Kunze
Bürgermeisterin